

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.06.1951

Geschäftszahl

2635/50

Rechtssatz

Ist ein Bauvorhaben mit den in den baurechtlichen Vorschriften verankerten öffentlichen Interessen vereinbar, so hat die Baubehörde die Baubewilligung auch dann zu erteilen, wenn das Bauvorhaben mit der wahren Absicht des Bauwerbers nicht im Einklang stehen sollte oder wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Bauwerber die Betriebsbedingungen nicht einhalten werde.